

VERWALTUNGSGEBÜHRENSATZUNG

der Stadt Niederkassel

für das Stadtarchiv

vom 19. Dezember 2024

Satzung und Änderungen

Satzung vom 19.12.2024, in Kraft: 22.12.2024

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 5.7.2024 (GV. NRW. S. 444), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kommunalabgaben-Änderungsgesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524/SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Nordrhein-Westfalen und weiterer Vorschriften vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 230), hat der Rat der Stadt Niederkassel in seiner Sitzung vom 19.12.2024 folgende Verwaltungsgebührensatzung für das Stadtarchiv beschlossen.

Der besseren Lesbarkeit wegen wird die männliche Schreibweise benutzt, es sind jedoch stets alle Menschen unabhängig ihres Geschlechts gemeint.

§ 1

Gebührenpflichtige Leistungen

- (1) Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Niederkassel Verwaltungsgebühren.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) ¹Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem in der Anlage aufgeführten Tarifstellen. ²Bei mehreren nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifstellen der Anlage.
- (2) ¹Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.
- (3) ¹Soweit die Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet werden, sind angefangene 1/4 Stunden als volle 1/4 Stunden zu berechnen. ²Es gilt der jeweils genannte Stundensatz.
- (4) ¹Die Untergrenze der Rahmengebühren entspricht dem Verwaltungsaufwand bei einfachen Fällen. ²Für die Abrechnung kommt der jeweilige Zeitaufwand und ggf. die Berücksichtigung des wirtschaftlichen und sonstigen Interesses zum Ansatz.
- (5) Zur Handhabung der Rahmengebühr werden ggf. interne Dienstanweisungen zugrunde gelegt.
- (6) ¹Von der Erhebung der Gebühren kann abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme des Archivs wissenschaftlichen Zwecken dient. ²Von der Erhebung ist abzusehen, wenn die Archivbenutzung für die Anfertigung einer Dissertation, Zulassungsarbeit, Seminararbeit, Schülerarbeit o.ä. erfolgt.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen, insbesondere Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.

§ 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen kann die Stadt Niederkassel auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.
- (2) Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenschriftliche haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (2) ¹Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. ²Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19.02.2003 (GV. NRW. S. 156, ber. S. 570; 2005 S. 818), zuletzt geändert am 25. April 2023 (GV. NRW. S. 230) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage

Gebührenverzeichnis

Anlage

Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Niederkassel für das Stadtarchiv
--

Tarif- stelle	Bezeichnung	Gebühr in €
1	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen sowie Recherchen aus Archivgut und besondere Aufwände bei reprografischen Arbeiten: Gebühr je angefangener Viertelstunde Arbeitsaufwand	15 €
2	Familiengeschichtliche Auskünfte aus Personenstandsurkunden, wenn damit ein besonderer Arbeitsaufwand verbunden ist: Gebühr je angefangener Viertelstunde Arbeitsaufwand	15 €
3	Die Anfertigung von einfachen Fotokopien/Scans (z.B. aus Druckwerken) und von Beglaubigungen richtet sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Niederkassel in der jeweils geltenden Fassung. Scans und Kopien aus Archivgut bei erforderlicher besonderer Vorbereitung je Aufnahme	2 €